

Satzung der Wissenschaftsallianz Trier e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftsallianz Trier“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die weitere Vernetzung von in Trier und Umgebung konzentriert angesiedelten Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Wirtschaftskammern und Unternehmen, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen lokalen und regionalen Einrichtungen und Körperschaften zur Förderung von Forschung, Wissenschaft und Wissenstransfer. Das gemeinsame Interesse der Vereinsmitglieder ist die Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Trier. Der Verein setzt sich auch zum Ziel, die nationale und internationale Sichtbarkeit von Trier als Wissenschaftsregion weiter zu erhöhen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen zu intensivieren. Aufgabe des Vereins ist es zudem, neue Projekte und Kooperationen anzustoßen und eine Plattform zum Austausch der Wissenschaft zu bieten.
- (2) Der Verein soll insbesondere
 - ein Diskussionsforum für die Mitglieder schaffen,
 - eine bessere Vernetzung von Theorie und Praxis zugunsten aller Beteiligten ermöglichen,
 - gemeinsame Interessen artikulieren,
 - neue Projekte und Kooperationen anstoßen und durchführen,
 - gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
 - geeignete Initiativen im Wissens- und Technologietransfer anstoßen und durchführen,
 - das Wissen für Wirtschaft und Gesellschaft verfügbar machen und vermitteln,
 - künftige gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsrichtungen identifizieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ermöglicht die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern. Von juristischen Personen sind eine oder mehrere vertretungsberechtigte Personen gegenüber dem Vorstand zu benennen, die in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen können.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein durch ideelle, materielle und/oder finanzielle Beiträge unterstützen. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann – unabhängig von einer regulären Mitgliedschaft – natürlichen Personen verliehen werden, die sich auf besondere Weise um den Verein und seine Aufgaben verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Mitgliedsbeiträge, haben ansonsten aber die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Wird einem Mitglied des Vereins zugleich auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen, hat dieses Mitglied gleichwohl in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Ehrenmitglieder mit Ehrenämtern ausgezeichnet werden. Näheres wird auf Antrag des Vorstands durch gesonderte Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden und erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
- (6) Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Mitglied keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegenüber dem Verein oder dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil.
- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine bevollmächtigte Person oder ein anderes Mitglied, das jeweils mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein muss, vertreten lassen. Ein Mitglied oder eine bevollmächtigte Person darf das Stimmrecht für nicht mehr als drei Mitglieder ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers,
 - Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstands,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 9 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse).
- (2) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Diese setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden, wenn es dabei um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins geht.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestellt. Zur Protokollführerin oder zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) In Fragen der Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder stimmberechtigt vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

- (8) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen und Beisitzern. Eine dieser Personen ist die jeweils amtierende Präsidentin oder der jeweils amtierende Präsident der Universität Trier.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt die Wissenschaftsallianz Trier gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretung). Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich auch durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz in den Organen.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungen,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Erstellung eines Jahresabschlusses und eines Jahresberichts,
 - den Abschluss und die Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - die Vorbereitung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Streichung und die Vorbereitung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern.

- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen die im Rahmen des Eintragsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbstständig vorzunehmen. Er unterrichtet zuvor die Mitglieder über die vorzunehmenden Änderungen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, jedoch mindestens einmal halbjährlich.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Mitwirkung der oder des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstands. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 16 Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands für die Erledigung der laufenden Aufgaben eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer wählen, wenn es der Umfang der Vereinstätigkeit erforderlich macht. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss nicht ehrenamtlich tätig sein. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

§ 17 Arbeitsgruppen

- (1) Es können sich innerhalb des Vereins auf Anregung oder mit Zustimmung des Vorstands Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen agieren unter dem Dach der Wissenschaftsallianz Trier. Die Sprecher der Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Sie berichten regelmäßig bei den Mitgliederversammlungen und bei Bedarf an den Vorstand.

§ 18 Finanzen

- (1) Die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden,
 - öffentliche Mittel.
- (2) Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Universität Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Trier.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 4. März 2015 in Kraft.